

rechts einen halben Adler, links drei Sparren über einander hatte ¹⁾).

Der im Laufe der Zeit natürlich mannichfach wechselnde Besitz der Herren von Herverслеiben lag außer in den genann-

weisen. Vgl. Urf. Nachr., Nr. 39. 43. 44. 47. 48. 55. 58. 84. — 64. Thüringen und der Harz II, S. 187.

¹⁾ Mehrfach abgebildet: Schöttgen, Dipl. I, Taf. 4, Nr. 3; v. Ledebur, Archiv für deutsche Adels-Geschichte II, Taf. 1. Vgl. hinten Wappentafel, Fig. 1. — War der Adler eine Hinweisung auf die Thatsache, daß Herbsleben eigentlich ein Reichslehen war, während das Adelsgeschlecht ursprünglich die drei Sparren im Wappen führte? Da das Letztere von Seiten des hochangesehenen Geschlechts Derer von Cornre geschah, deren Besitzungen im heutigen Körner und Umgegend lagen, so ist die Vermuthung vielleicht nicht unberechtigt, die Familie der Herren von Herbsleben sei ein Nebenzweig jenes Geschlechtes gewesen. Sieht man als Beweise eines derartigen genealogischen Zusammenhangs außer der Gleichheit der Wappen noch die der Vornamen und die Nachbarschaft der Güter an, so herrschen, abgesehen von den bei beiden oft wiederkehrenden Vornamen Hugo und Heinrich, allerdings hüben andere als drüben vor, aber doch begegnen uns auch die Namen Cuno oder Konrad und Rudolf wiederholt bei beiden, und Billeben, wo die Herren von Herbsleben (Schöttgen l. c. I, p. 779) das Vogteirecht besaßen, aber schon im 13. Jahrhundert an die Herren von Ebeleben verkauften, Kirchheilingen, Kossungen, ein nördlich von Schernberg gelegener, jetzt verschwundener Ort, Welsbach, wo die Herren von Herbsleben Besitzungen hatten, liegen ganz in der Nähe der ehemals Cornreschen Güter. Dazu kommt, daß die Familien nicht nur noch später freundlich mit einander verkehrten (Urf. Nachr., Nr. 103. 123. 124), sondern daß 1270 sogar ein Henricus de Herversleyben als Scultetus Domini Erenfridi de Cornre genannt wird (Urf. Nachr., Nr. 38). Wenn sich genug Beispiele finden, daß Gutsherren mit den bei ihnen zu Lehen gehenden Pfarreien jüngere Söhne ihres Stammes betrauten — auch die Geschichte der Herren von Herbsleben bietet ein solches (Urf. Nachr., Nr. 201) —, warum sollten sie nicht auch einmal einen Verwandten zu ihrem Gerichtshalter machen? Endlich dienen die Herren von Herbsleben nicht nur öfter bei Verhandlungen, die das Kloster Volkenrode betrafen, als Zeugen (Urf. Nachr., Nr. 9. 11. 37. 52. 59. 60. 76. 102. 150) und verkaufen ihm Güter (Urf. Nachr., Nr. 188. 189), sondern sie wenden ihm auch Schenkungen zu (Urf. Nachr., Nr. 88), und Albert von Herbsleben läßt sich sogar in Volkenrode begraben (Urf. Nachr., Nr. 62), — Thatsachen, die wir als Fingerzeige auf eine Anhänglichkeit an das Kloster in ihrem Stammsitze ansehen möchten.